

A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jessica Weller, Stephanie Lohr und Michael Billen (CDU)
– Drucksache 17/10844 –

Förderrichtlinien des Landes für Aufforstungsmaßnahmen

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10844** – vom 12. Dezember 2019 hat folgenden Wortlaut:

Das Ausmaß der Waldschäden durch Folgen der Klimakrise ist höchst besorgniserregend. Die Beseitigung der Schäden und das Aufforsten gestalten sich immer schwieriger. Es bedarf flächendeckender, kompetenter Betreuung der Waldbesitzer im Hinblick auf die Begrünung klimastabiler, multifunktionaler Wälder. In den nächsten Jahren wird die Entwicklung weiter Teile des Naturhaushalts nachhaltig geprägt – zum Guten oder zum Schlechten.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Gibt es im Land Richtlinien, welche Aufforstungsmaßnahmen in welcher Höhe gefördert werden?
2. Wie hoch sind die möglichen Fördermittel des Landes, und in welcher Höhe werden Fördermittel des Bundes abgerufen?
3. Für welche Baumarten ist eine Förderung geplant?
4. Was geschieht mit den toten Wäldern, deren Holz unverkäuflich ist?
5. Wie kann eine zeitnahe Unterstützung der Waldbesitzer bei der Verkehrssicherung an Straßen erfolgen?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. Januar 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Auswirkungen der rasant voranschreitenden, menschengemachten Klimakrise auf unsere Wälder sind überaus besorgniserregend. Zwei aufeinanderfolgende Jahre mit Extremwetterereignissen wie Stürmen, Dürreperioden und Hitzerekorden haben in Deutschland verbreitet zu Waldbildern geführt, wie sie zuletzt Gegenstand von Szenarien im Zuge des in den 1980er-Jahren befürchteten „Waldsterbens“ gewesen sind. Die Folgen dieser Entwicklung für die Waldbesitzenden sind dramatisch.

Die Waldbesitzenden jeder Besitzart sehen sich vor die Aufgabe gestellt, die entstandenen Schäden zu beseitigen, neue Wälder auf den Schadflächen entstehen zu lassen und zugleich auf einem großen Teil der Waldfläche eine Waldentwicklung hin zu möglichst klimastabilen Mischwäldern voranzutreiben. Darauf hat die Landesregierung bereits im Juni mit einer Walderklärung reagiert.

Oberste Priorität – so Forderung der Walderklärung – müssen die Maßnahmen zum Schutz des Klimas sein, wie der Ersatz der waldschädigenden fossilen Energien durch Wind- und Solarenergie.

Im Rahmen der Walderklärung hat die Landesregierung u. a. ein Soforthilfeprogramm „Borkenkäferschäden“ auf den Weg gebracht. Das Soforthilfeprogramm „Borkenkäferschäden“ förderte damit unter anderem die rasche Aufarbeitung des von Borkenkäfern befallenen Holzes, die Reparatur von Wegen sowie die Wiederbewaldung von Kahlflächen. Der Bund hatte dafür im Jahr 2019 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) 263 000 Euro an Sondermitteln für den Forst bereitgestellt. Mit dem entsprechenden Landesanteil standen so zunächst lediglich 438 000 Euro zur Verfügung. Durch Mittelumschichtungen innerhalb des GAK-Plafonds des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und durch Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Investitionsstock des Ministeriums des Innern und für Sport (MdI) konnten insgesamt 2.200 Förderanträge von Waldbesitzenden mit einem Gesamtvolumen von rund 4,5 Millionen Euro bewilligt und ausbezahlt werden. Die Wiederbewaldung ist hierbei nur ein Bestandteil des umfassenden Konzepts des Waldumbaus und der Waldentwicklung zur Stärkung der Anpassungsfähigkeit der Wälder an den Klimawandel.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Förderung der Wiederaufforstung nach Schadereignissen erfolgt auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten vom 18. Mai 2015 (105-63 210) „Zuwendungen zur Förderung der Forstwirtschaft (Fördergrundsätze Forst)“. Diese ist auf der Homepage von Landesforsten www.wald-rlp.de einsehbar. In Teil 3 der VV „Naturnahe Waldbewirtschaftung-Waldumbau“ sind die Fördermöglichkeiten und die Fördersätze beschrieben. Die VV konkretisiert die Fördermöglichkeiten nach dem GAK-Rahmenplan des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Die VV Fördergrundsätze Forst wird zurzeit ergänzt. Dabei soll u. a. die Übernahme und Sicherung der Naturverjüngung als neuer Fördertatbestand aufgenommen werden.

Zu Frage 2:

Der Bund hat für die Jahre 2020 bis 2023 bundesweit zweckgebundene Fördermittel in Höhe von insgesamt 478 Mio. Euro aus dem Energie- und Klimafonds sowie 40 Mio. Euro aus dem Haushalt des BMEL für kommunale und private Waldbesitzende in Aussicht gestellt. Diese Mittel sind für Maßnahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung (insbesondere Waldumbau) und zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald vorgesehen, die über das Instrument der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgereicht werden. Hieraus sind auch Wiederaufforstungsmaßnahmen förderfähig. Nach jetzigem Kenntnisstand soll der auf Rheinland-Pfalz entfallende Anteil an Bundesmitteln in den kommenden vier Jahren im Durchschnitt bei jährlich rund 9 Mio. Euro liegen. Die Finanzierung des Landesanteils in Höhe von 40 Prozent, d. h. rund 6 Mio. Euro/a, wird im aktuellen Haushaltsvollzug bzw. Gegenstand der kommenden Haushaltsaufstellungsverfahren sein.

Zu Frage 3:

Förderfähig sind Laubbaum- oder Mischkulturen. Förderfähig sind dabei alle Baumarten mit Ausnahme der Pflanzung von Fichten.

Zu Frage 4:

Diese Flächen sind unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Landeswaldgesetzes wieder zu bewalden. Situationsbedingt soll dies vor allem über Naturverjüngung, Pflanzung sowie planmäßige natürliche Sukzession erfolgen.

Zu Frage 5:

Als kurzfristig umzusetzende Maßnahme wurde Ende Dezember 2019 eine Vereinbarung zwischen dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) und dem Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz zu Verkehrssicherungskontrollen und Gefahrenbeseitigung bei Baumgefahren an öffentlichen Straßen geschlossen. Darin wurden regelmäßige gemeinsame Kontrollen der Baumbestände an klassifizierten Straßen vereinbart. Werden in diesem Zusammenhang handlungsrelevante Verkehrsgefährdungen festgestellt, so übernimmt der LBM (Straßenmeisterei) den Verantwortungsbereich „Verkehrssicherung der Baustelle“ einschließlich verkehrsrechtlicher Anordnung sowie ggf. die Gestellung eines Steigerfahrzeuges. Landesforsten (Forstamt) übernimmt den Verantwortungsbereich „Organisation und Umsetzung der notwendigen Forstarbeiten“. Kern der Vereinbarung ist es, dass bei Verkehrsgefährdung die Gefahrbäume unter Nutzung der Kompetenzen der beiden Landesbetriebe entfernt werden können. Bei der Gefahrenbeseitigung spielt es dabei keine Rolle, um welchen Waldbesitzer es sich handelt.

Die Änderung des GAK-Rahmenplans zum 1. Januar 2020 sieht die Möglichkeit der Förderung der Entnahme von Kalamitätshölzern zur Beseitigung von resultierenden Gefahren vor. Nach Umsetzung des geänderten GAK-Rahmenplans in landesrechtliche Vorschriften eröffnen sich hierdurch entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten für Waldbesitzende in Rheinland-Pfalz. Nach Vorliegen der förderrechtlichen Grundlagen erfolgt die zeitnahe Information über die staatlichen Forstämter, den Gemeinde- und Städtebund sowie den Waldbesitzerverband.

Ulrike Höfken
Staatsministerin